

Mehrarbeit

Beitrag von „DeadPoet“ vom 11. September 2013 00:39

Zumindest für Bayern (und wohl auch für andere Bundesländer) gilt die verlinkte Definition von "Mehrarbeit" nicht. Mehrarbeit bei uns sind allein Unterrichtsstunden, die über die normale Unterrichtsverpflichtung hinaus gehen (dabei beginnt Mehrarbeit bei Vollzeitlern erst, wenn sie in einem Monat mehr als 3 zusätzliche Unterrichtsstunden halten müssen). Entfallen einem Stunden (weil die Klasse z.B. auf Exkursion ist) wird das gegen gerechnet. Korrekturen, Aufsichten, Klassleitungen etc sind keine Mehrarbeit, sondern "normaler" Bestandteil des Berufs.

[http://www.bpv.de/downloads/hand...t-dez-2012.pdf:](http://www.bpv.de/downloads/hand...t-dez-2012.pdf)

"1Mehrarbeit im Schuldienst liegt vor, wenn Lehrkräfte aus zwingenden dienstlichen Verhältnissen über die regelmäßige wöchentliche Unterrichtspflichtzeit hinaus Unterricht erteilen. 2Eine Ausgleichspflicht der geleisteten Mehrarbeit besteht dann, wenn mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat über die individuelle Pflichtstundenzahl hinaus im Rahmen der Lehrbefähigung an der eigenen oder an einer anderen Schule der gleichen Schulart oder im Rahmen des Hausunterrichts Unterricht erteilt wird; dabei gelten die beruflichen Schulen als eine Schulart. 3Bei Lehrkräften, deren Unterrichtspflichtzeit ermäßigt wurde oder die Anrechnungsstunden erhalten, liegt ausgleichspflichtige Mehrarbeit vor, wenn die herabgesetzte Unterrichtszeit (individuelle Pflichtstundenzahl) um mehr als drei Unterrichtsstunden im Kalendermonat überschritten wird. 4Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigen zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen."